

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung im Landkreis Bad Dürkheim

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Landkreis Bad Dürkheim fördert infolge der §§ 11, 12 und 74 des Kinder- und Jugendhilferechtes (SGB VIII) und in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz) die Jugendbildung auf Grundlage der außerschulischen Jugendbildung im Landkreis.

Unter außerschulischer Jugendarbeit sind alle Bildungs- und Erziehungsangebote von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und von sonstigen Aktivgruppen zu verstehen, die geeignet sind, den Sozialisations- und Individuationsprozess junger Menschen zu fördern.

Zur Durchführung der außerschulischen Jugendarbeit sind Institutionen, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Jugendarbeit erforderlich, die von ihrer Aufgabenstellung, Lage und Ausstattung her geeignet sind, jungen Menschen vielseitige Möglichkeiten der Aktion, Kommunikation, Geselligkeit und Freizeit zu vermitteln.

Antragsberechtigt sind alle anerkannten freien Träger der Jugendarbeit nach § 75 SGB VIII, diese sind insbesondere:

- anerkannte Jugendverbände oder Zusammenschlüsse solcher Träger sowie Jugendring
- anerkannte Wohlfahrtsverbände oder Zusammenschlüsse solcher Träger
- Kirchen

Zudem müssen die Antragsberechtigten die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass der Antragssteller der Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014 beigetreten ist und die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung einhält.

Sollten die o. g. Voraussetzungen nicht eingehalten werden, kann ein Zuschuss durch den Landkreis Bad Dürkheim nicht gewährt werden. Gleiches gilt, wenn andere Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

II. Zuschüsse zu Maßnahmen

1. Allgemeine Bestimmungen zum Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur für Teilnehmer*innen gewährt, die im Landkreis Bad Dürkheim ihren ständigen Wohnsitz haben. Bei internationalen und partnerschaftlichen Begegnungen, die im Landkreis Bad Dürkheim stattfinden, werden auch Teilnehmer*innen die nicht im Landkreis Bad Dürkheim wohnen bezuschusst.

Für eine Förderung gemäß dieser Richtlinie, ist das von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag sind eine unterschriebene **Teilnehmer*innenliste** sowie ggf. das Programm beizufügen. Die Abgabefrist beträgt drei Monate nach Beendigung der Maßnahme. Nicht fristgerechte oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.

Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses obliegt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, dem Jugendamt.

Folgenden Personengruppen, kann ein erhöhter Zuschuss gewährt werden:

- Arbeitslose Jugendliche können mit dem doppelten Satz bezuschusst werden, wenn eine Arbeitslosenbescheinigung vorgelegt wird.
- Kinder, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (teil)stationäre Jugendhilfe erhalten, können mit dem doppelten Satz bezuschusst werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.
- Behinderte Kinder und Jugendliche können mit dem doppelten Satz bezuschusst werden, wenn ein Schwerbehindertenausweis vorgelegt wird.
- Kinder und Jugendliche, die Sozialhilfeleistungen (nach dem Wohngeldgesetz, SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und/oder Kinderzuschlag oder Arbeitsförderungsgesetz) beziehen, können mit dem doppelten Satz bezuschusst werden, wenn ein Nachweis über den Bezug der genannten Leistungen vorliegt.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur sozialen Bildung (auch als Tagesveranstaltung), Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen, politische Bildung (Seminare, Lehrgänge und Tagungen), Internationale Begegnungen, **Ortsranderholungen**, **Ferienbetreuungsmaßnahmen**, Anschaffung von Gruppenmaterial sowie die Unterhaltung von Jugendräumen. Gefördert werden nur Maßnahmen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen,

- bei denen die Interessen der Kinder, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen nicht im Mittelpunkt stehen.
- mit privaten, kommerziellen, berufsförderndem, parteipolitischem, rein religiösem oder überwiegend leistungsorientiertem Charakter.
- die ausschließlich dem organisatorischen Aufbau des Maßnahmenträgers dienen.
- die von einer Schule, einer Kindertagesstätte oder einem Verein durchgeführt werden, die der Förderung der zuvor genannten Einrichtungen dient.

~~Der Leiter bzw. die Leiterin~~ Die Leitung einer Maßnahme muss ~~mindestens 18 Jahre alt und~~ persönlich sowie fachlich befähigt sein, Freizeiten, Lager, Wanderfahrten und die weiteren Maßnahmen dieser Richtlinie verantwortlich zu leiten. Folglich müssen mindestens eine Jugendleiterausbildung bzw. eine pädagogische Ausbildung oder ähnliche Qualifikation nachgewiesen werden. Die Verantwortung hinsichtlich der Auswahl der Leitung und der weiteren geeigneten betreuenden Personen liegt bei den jeweiligen Trägern. ~~Das Mindestalter der pädagogischen Helfer*innen beträgt 16 Jahre.~~

~~Ein/e Gruppenleiter*in wird bei 5 Teilnehmer*innen mit bezuschusst. An- und Abreisetage werden als volle Tage gezählt.~~

Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung werden die An- und Abreisetage als volle Tage gezählt, auch wenn die erforderliche Tages/Arbeitsstundenzahl nicht erreicht wurde.

3. Zuschussfähige Veranstaltungen und Zuschusshöhe

3.1 Soziale Bildung über Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung

Freizeitmaßnahmen wie Fahrten, Zeltlager und Freizeiten dienen einem Erfahrungs- und Lernumfeld, das dem Einüben neuer sozialer Verhaltensweisen und Handlungsoptionen dient. Bestehende oder in der Entstehung befindliche Gruppen profitieren am intensiven Gruppenerlebnis in einer neuen Umgebung. Die Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens stehen im Mittelpunkt dieser Maßnahmenart.

Gefördert werden Maßnahmen **mit Übernachtung**. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Alter: 7 bis 27 Jahre
- Mindestteilnehmer*innenzahl: 5 Personen

- Für je 5 weitere Teilnehmer*innen kann eine Gruppenleitung ~~über 27 Jahren~~ gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z.B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung, sehr junge Teilnehmer*innen) können darüber hinaus weitere **geeignete** betreuende Personen ~~über 27 Jahren~~ anerkannt werden.

- Dem Antrag ist eine unterschriebene Teilnehmer*innenliste beizufügen.

- Dauer: mindestens 2, höchstens 21 Veranstaltungstage.

Der Zuschuss beträgt 3,00 € je Tag und pro Teilnehmer*in.

3.2 soziale Bildung ~~als Tagesveranstaltung~~ ohne Übernachtung

Die Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens und Handlungsoptionen stehen im Mittelpunkt dieser Maßnahmenart.

Mehrtägige Maßnahmen **ohne Übernachtung** oder **Tagesveranstaltungen**, die der sozialen Bildung dienen, können bezuschusst werden

Folgende Voraussetzungen sind für die Förderung zu beachten:

- Alter: 7 bis 27 Jahre
- Mindestteilnehmer*innenzahl: ~~10~~ **5 Personen**
 - Für je 5 weitere Teilnehmer*innen kann eine Gruppenleitung ~~über 27 Jahren~~ gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z.B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung, sehr junge Teilnehmer*innen) können darüber hinaus weitere **geeignete** betreuende Personen ~~über 27 Jahren~~ anerkannt werden.
- Dauer: mindestens 6 Zeitstunden
- Dem Antrag ist eine unterschriebene Teilnehmer*innenliste beizufügen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Teilnehmer*innenliste so zu führen, dass die Teilnahme der jeweiligen Kinder und Jugendlichen für jeden Tag nachvollziehbar ist.
- ~~Dem Antrag muss ein Programm inklusive Themen- und Stundenanzahlangebe beigefügt werden.~~

Der Zuschuss beträgt 2,00 € pro Teilnehmer*in **und Tag**.

3.3 Jugendgruppenleiter*innenlehrgänge bzw. Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Gefördert werden Schulungsmaßnahmen (Jugendgruppenlehrgänge), die die Teilnehmer*innen befähigen sollen, eigenständig Gruppen zu leiten, denn neben dem fachlichen Wissen werden oft viele rechtliche, pädagogische Kenntnisse und praxisbezogene

Fertigkeiten verlangt. Die Schulung Ehrenamtlicher soll die Kräfte für die Anforderungen der Praxis vorbereiten. Der Träger legt die Schwerpunkte der Veranstaltung fest und reicht mit der Abrechnung ein Programm ein mit Inhalten, Zielen und zeitlichem Ablauf.

Gefördert werden Maßnahmen mit Übernachtung sowie Schulungen als Tagesveranstaltungen. Diese können in Seminarblöcken und -reihen durchgeführt werden. Es können auch einzelne Tagesveranstaltungen gefördert werden, wenn diese z.B. der Nachschulung von bereits qualifizierten Jugendgruppenleiter*innen dienen.

Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Alter: mindestens 14 Jahre
- Dauer: ~~mindestens 2, höchstens~~ max. 7 Veranstaltungstage (1 Tag = 5 Arbeitsstunden)
- Dem Antrag ist eine unterschriebene Teilnehmer*innenliste beizufügen.
- Dem Antrag muss ein Programm inklusive Themen- und Stundenanzahlangebe beigelegt werden.

~~Schulungen können auch als Tagesveranstaltungen in Seminarblöcken und -reihen durchgeführt werden, wenn sie vor Beginn beim Jugendamt beantragt und inhaltlich abgestimmt waren.~~

Der Zuschuss beträgt 5,00 € je Tag und pro Teilnehmer*in.

3.4 sozialpolitische und gesellschaftliche Jugendbildung

Gefördert werden Maßnahmen, die der sozialpolitischen Bildung oder der Persönlichkeitsförderung dienen. Grundlage ist die demokratische Grundordnung. Inhalte wie Wertvorstellungen, Reflexion über politische Sachverhalte, demokratische Mitgestaltung und Partizipation sollen in diesem Bereich gefördert werden. Der Begriff sozialpolitische Bildung schließt auch Eheseminare, Firmfreizeiten und Konfirmandenfreizeiten ein. Auch die Bearbeitung von Entwicklungsaufgaben der Jugend zum Beispiel Identitätsfindung, Berufsleben, Perspektiven hin zum selbständig verantwortungsvollen Erwachsenen sind hier angesiedelt.

Gefördert werden Maßnahmen ~~mit Übernachtung, sofern eine inhaltliche Verknüpfung des Veranstaltungsortes mit dem Thema oder Programm des Lehrganges zu erkennen ist~~ innerhalb der BRD. Maßnahmen, die im Ausland stattfinden, sind nur förderbar, wenn eine

inhaltliche Verknüpfung des Veranstaltungsortes mit dem Thema oder Programm des Seminars, Lehrgangs oder Tagung zu erkennen ist.

Weiterhin sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Alter: 12 bis 35 Jahre, bei Firm- und Konfirmandenfreizeiten 12 bis 15 Jahre
- Mindestteilnehmer*innenzahl: 5 Personen
 - o Für je 7 5 weitere Teilnehmer*innen kann eine Gruppenleitung gefördert werden.
- Dem Antrag ist eine unterschriebene Teilnehmer*innenliste beizufügen.
- Dem Antrag muss ein Programm inklusive Themen- und Stundenanzahlangebe beigefügt werden.
- Maßnahmen, die im Ausland stattfinden, müssen 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn beim Jugendamt beantragt und inhaltlich abgestimmt werden.

Der Zuschuss beträgt bei

- o min. 2 Schulungstagen (je 5 Arbeitsstunden) 3,00 € je Tag und Teilnehmer*in für max. 7 Tage
- o Tagesseminaren mit 4 Arbeitsstunden 3,00 € je Tag und Teilnehmer*in
- o Abendseminaren: min. 4 Abende bei gleichbleibendem Teilnehmer*innenkreis (min. 10 Teilnehmer*innen) – je Abend 5,00 €. In diesem Bereich können je Gruppe pro Jahr lediglich 3 Maßnahmen pro Rechnungsjahr gefördert werden.

3.5 Ortsranderholung Ferienbetreuungsmaßnahmen von Montag bis Freitag

Gefördert werden Ferienbetreuungsmaßnahmen ohne Übernachtung.

Folgende Voraussetzungen sind für die Förderung zu beachten:

- Alter: ~~6 bis 13 Jahre~~ Schulkinder mit Beginn Schuleintritt bis Beginn 5. Klasse
- Mindestteilnehmer*innenzahl: 5 Personen
 - Für je 5 weitere Teilnehmer*innen kann eine Gruppenleitung ~~über 27 Jahren~~ gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z.B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung, sehr junge Teilnehmer*innen) können darüber hinaus weitere geeignete betreuende Personen ~~über 27 Jahren~~ anerkannt werden.
- Dauer: ~~min. 4 Tage, max. 21 Tage~~ mindestens 5 Tage (Ausnahme: 4 Tage, sofern ein gesetzlicher Feiertag auf einen Werktag in der Ferienwoche fällt)
 - Die Betreuungszeit beträgt mindestens 6 8 Stunden und die Maßnahme muss ~~an min. vier aufeinander folgenden Tagen~~ von Montag bis Freitag stattfinden.

- Die Maßnahme muss eine Mittagsverpflegung beinhalten.
- Dem Antrag ist eine unterschriebene Teilnehmer*innenliste beizufügen.
- Dem Antrag muss ein Programm inklusive Themen- und Stundenanzahlangebe beigelegt werden.

Der Zuschuss beträgt ~~3,00 €~~ 5,00 € je Tag und pro Teilnehmer*in.

3.6 internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen sollen Einblick in die politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse anderer Kulturen vermitteln und zum Verstehen anderer Gesellschaftssysteme beitragen. Internationale Jugendbegegnungen im In-/ Ausland werden gefördert, wenn Sie vom Kreisjugendamt als förderwürdig anerkannt werden.

Gefördert werden Maßnahmen mit Übernachtung. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

- Alter: zwischen 10 und 27 Jahren
- Mindestteilnehmer*innenzahl: 5 Personen
 - Für je 5 weitere Teilnehmer*innen kann eine Gruppenleitung über 27 Jahren gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z.B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung, sehr junge Teilnehmer*innen) können darüber hinaus weitere geeignete betreuende Personen über 27 Jahren anerkannt werden.
- Dauer: mindestens 3, höchstens 14 Veranstaltungstage
- Dem Antrag ist eine unterschriebene Teilnehmer*innenliste beizufügen.
- Dem Antrag muss ein Programm inklusive Themen- und Stundenanzahlangebe beigelegt werden.

Der Zuschuss beträgt 5,00 € pro Teilnehmer*in und pro Tag

3.7 Anschaffungen

Gefördert werden folgende Anschaffungen:

- Freizeitmaterial, z.B. Zelte, Gruppengeschirr, Lampen, Arbeitstische etc., welche nur zum Zweck der Jugendarbeit benutzt werden.
- Arbeitsmittel für Gruppen, z.B. Instrumente, Bastelmaterial, dazugehörige Arbeitsbücher, Fahrzeuge etc.
- Sportmittel, z.B. Sportmaterial, welches nur für die Durchführung von Jugendgruppen benutzt wird. Falls Erwachsene das Sportgerät im Verein mitbenutzen wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

- Abgabefrist: bis spätestens 1. Oktober jeden Jahres
- Zuschusshöhe: maximal 30 v.H. der Anschaffungskosten jedoch nicht mehr als 250,00€
- Die zuschussfähigen Kosten sind durch Vorlage entsprechender Belege (Quittungen) nachzuweisen. Die Belege müssen ~~auf den antragstellenden Verband ausgestellt und~~ sachlich und rechnerisch nachprüfbar sein.
- Mit der Beantragung des Zuschusses wird bescheinigt, dass die in den vorgelegten Belegen gekauften Materialien sachgerecht und nur für die Jugendarbeit verwendet werden.

Sollte der maximale Zuschussbetrag mit dem ersten Antrag nicht vollständig ausgeschöpft werden, so kann ein weiterer Antrag gestellt werden.

3.8 Unterhaltung von Jugendräumen

Träger von Jugendheimen bzw. Jugendgruppenräumen erhalten auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu den laufenden Unterhaltungskosten. Unterhaltungskosten bezeichnen diejenigen Kosten, die durch die Nutzung einer Immobilie von deren Besitzer zu tragen sind. Beispielsweise sind dies Kosten für Strom, Frisch-/Abwasser, Heizung, Wartung, Entsorgungsgebühren, Versicherungen, Grundsteuer. Der Antrag ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu stellen. Nachweise zu den angefallenen Kosten sind dem Antrag beizufügen.

Die Zuschusshöhe schlüsselt sich wie folgt auf:

- | | |
|---|----------|
| - für einen Jugendraum | 50,00 € |
| - für zwei Jugendräume | 75,00 € |
| - für drei Jugendräume oder ein Haus mit drei oder mehr Gruppenräumen | 100,00 € |

wenn durch den Dachverband sowie den Vorstand oder die Gemeinde-, Verbandsgemeinde sowie die Stadtverwaltung eine kontinuierliche vorrangige Frequentierung durch Jugendgruppen bestätigt wurde.

Ein Raum, der durch Ziehharmonikawände abgetrennt wird, gilt als ein Raum.

Eine Kochküche wird nicht als Jugendgruppenraum anerkannt

III. Schlussbestimmungen

Sind für eine Maßnahme bereits Mittel der Förderung der Ferienbetreuung oder sonstige Zuschüsse nach den Regelungen der Kreisverwaltung beantragt und bewilligt worden, kann keine zusätzliche Förderung aus dieser Richtlinie erfolgen. Eine Doppelförderung ist somit ausgeschlossen.

Das Jugendamt ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Mittel zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind auf Aufforderung zur Vorlage entsprechender Belege und Unterlagen verpflichtet.

Vertreter*innen des Jugendamtes ist auf Verlangen Zutritt bei Veranstaltungen und zur Besichtigung von Einrichtungen zu gewähren.

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.05.2023. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom ~~07.03.2012~~ **01.05.2015** außer Kraft.

Veränderungen: Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung / Jugendverbände

„alt“ Stand 2015	„neu“ Stand Nov`22	Finale Version Stand Apr`23
Keine Tagesveranstaltungen	Förderung Tagesveranstaltungen 2 €/Tag Programm einreichen	Keine Programmeinreichung
Fahrten, Freizeiten 1 € /Tag	Fahrten, Freizeiten 3 € /Tag	
Jugendleiterlehrgänge 2 € /Tag	Jugendleiterlehrgänge 5 € /Tag Beantragung im Vorfeld	Keine Beantragung im Vorfeld
Sozial.pol. Bildung 1,25 € o. 2,55 € /Tag	Sozial.pol. Bildung 3 € o. 5 € /Tag Immer Verknüpfung des Ortes mit Programm (In- und Ausland)	Verknüpfung des Ortes mit Programm nur im Ausland Anmeldung 6 Wochen vor Beginn
Ort- u. Stadtranderholungen 1 € /Tag Alter 7-27 Jahre min. 2 Tage	Ortsranderholung 3 € /Tag Alter 6-13 Jahre min. 4 Tage je 6 Stunden/Tag	Ferienbetreuungsmaßnahmen 5 € /Tag Schulkinder mit Beginn Schuleintritt bis Beginn 5. Klasse von Mo – Fr je 8 Stunden/Tag
intern. Begegnungen 1 € /Tag	intern. Jugendbegegnungen 5 € /Tag	
Anschaffungen 25% der Anschaffungskosten max. 127,50 € im Jahr	Anschaffungen 30% der Anschaffungskosten max. 250,00 € im Jahr	
Jugendräume 1 Raum – 38,50 € 2 Räume – 64,00 € 3 Räume/1 Haus – 90,00 €	Jugendräume 1 Raum – 50,00 € 2 Räume – 75,00 € 3 Räume/1 Haus – 100,00 €	